

vierung betont, daß aus „Staatsinteressen“ gegen den Kleiderluxus vorgegangen wurde (S. 8). Religiöse und politische Beweggründe, ständisches Denken und Uniformierungsversuche werden von der Vf. wohl zu Unrecht in den Hintergrund gerückt und weniger gewürdigt. Der Wert der Arbeit darf aber nicht in diesen, der allgemeinen Kulturgeschichte gewidmeten Teilen gesucht werden, sondern in den folgenden Kapiteln, die sich auf das in Österreich entstandene Quellenmaterial beschränken. Für diesen engeren Bereich wird viel verstreut liegendes, bisher unbeachtetes Material gut geordnet zusammengestellt, vor allem eine Wiener Kleiderordnung aus dem 15. Jh. und die österreichischen Landeskleiderordnungen des 16. und 17. Jh. Da die Untersuchung bis zum Ende des 18. Jh. geführt wird, gelingt es das Thema für Österreich abgerundet und abgeschlossen zu behandeln. Diese Vorzüge bewogen die Herausgeber, mit dieser Schrift die neue Reihe zu beginnen, die hoffentlich bald fortgesetzt werden kann. Es scheint damit ein erfolgreicher Weg beschritten, um von dem wenig befriedigenden Brauch, Dissertationen nur in Maschinenschrift und in wenigen Exemplaren vorzulegen, wieder abkommen zu können. H. Koller.

Stifter-Jahrbuch, hg. von Helmut Preidel, 7, Gräfelting 1962, Edmund Gans, 303 S., 11 Abb. — Aus dem Jahrbuch des Adalbert-Stifter-Vereins sind drei für unser Arbeitsgebiet einschlägige Beiträge zu erwähnen. Emil Franzel, Der Adel in der Geschichte Böhmens (S. 27—50), sieht in dem binationalen Charakter des böhmischen Adels und in seiner steten engen Verbindung mit dem deutschen Reich dessen besonderes Kennzeichen. — Wolfram Schmitt, Eine handschriftliche Sammlung alchemistischer Traktate aus Böhmen (S. 177—196), bespricht das Ms. 4^o chem. 33 in der Landesbibliothek Kassel, das zwar erst im 16. und 17. Jh. niedergeschrieben wurde, aber auch zahlreiche ma. Werke enthält. — Helmut Preidel, Die Witwenverbrennung bei slawischen Völkern (S. 275—292), vgl. DA. 18, 638. K. R.

Hans K. Schulze, Adelsherrschaft und Landesherrschaft, Studien zur Verfassungs- und Besitzgeschichte der Altmark, des ostsächsischen Raumes und des hannoverschen Wendlandes im hohen Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen 29) Köln-Graz 1963, Böhlau, VII u. 238 S. — Die Arbeit setzt die Untersuchungen von Joh. Schultze und Gerd Heinrich fort (s. DA. 18, 303 f.) und zwar als Studie zur Verfassungsgeschichte der Altmark und des altsächsischen Raumes zwischen Harz und mittlerer Elbe im 12. und 13. Jh. Einleuchtend erscheint uns die These, daß in der Königslandschaft im Harzvorland die Grafschaften des 12. Jh. (der Grafen von Hildesleben und anderer) nicht auf ottonische Grafschaften zurückgehen, sondern auf eine Reorganisation der Grafschaftsverfassung unter Heinrich IV., der gerade in diesem Raum die Stellung des Reiches wiederherzustellen suchte. Ähnliche Untersuchungen müßten auch für die übrigen Grafschaften dieser Königslandschaft gemacht werden, etwa über die der Grafen von Wernigerode, Regenstein usw. Vielleicht ließen sich dabei exakte Beweise für diese These des Vf. herausarbeiten. Durch die Freilassung von Reichsministerialen, die zum Teil wohl sogar aus Franken und Schwaben nach Ostsachsen verpflanzt wurden, konnte Heinrich IV. eine Schicht stärken, die auf den König angewiesen war und daher eine zuverlässige Gefolgschaft für diesen bildete. Auf diesen Vorgang bezieht sich vielleicht die bisher nicht recht erklärbare Stelle des Sachsenspiegel-Landrechts III, 81 § 1. Damit gewinnen die Verhältnisse der Landschaft zwischen Harz und Elbe — der Heimat Eikes von Reggow — weit über diese hinausreichendes Interesse. In dem gleichen Rhythmus, wie Schöffenbarfreie und Ministeriale zur landständischen Ritterschaft, verschmolzen Grafengericht und Hofgericht im